

Satzung

des Sportvereins Kaisheim e.V.



§1: Name, Sitz, Vereinsnummer und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen "Sportverein Kaisheim eV." Er hat seinen Sitz in 86687 Kaisheim und ist unter der Vereinsnummer VR 50321 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§2: Mitgliedschaft im Landessportverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§3: Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Selbstlosigkeit, Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 19n (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband eV., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (2) Der **Vereinszweck** besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - Instandhaltung der Sportplätze des Vereins, sowie des Vereinsheims, der Turn- und Sportgeräte
- (3) **Der Verein ist selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- u. Organämter gegen eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Vorstandschaft.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein hat sich zum **Ziel** gesetzt, möglichst alle von den Mitgliedern gewünschten Sparten anzubieten. Es kann jeder Zeit eine neue Sparte durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet und aufgelöst werden.

§4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der einem Mitglied der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§5: Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§6: Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - mindestens zwei bis vier Vorständen
 - einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin
 - einem Schriftführer/einer Schriftführerin
- (2) einem Jugendleiter/einer Jugendleiterin
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die unter a) gleichberechtigten Vorstände jeweils einzeln vertreten bzw. **jeder Vorstand hat eine Einzelvertretungsbefugnis.**
- (4) Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von **zwei Jahren gewählt**. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandschaft zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von **Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf**. Wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Übrigen gibt sich die Vorstandschaft diesbezüglich eine Geschäftsordnung.

§7: Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - der Vorstandschaft
 - den Ehrenamtsbeauftragten, wenn vorhanden
 - den Abteilungsleitern
 - den Beisitzern
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine vom Vereinsausschuss festgelegten Zahl von Beisitzern.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied der Vorstandschaft einberufen und geleitet.

§8: Mitgliederversammlung

- (1) Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** findet **einmal im Kalenderjahr** statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel

der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder der Ausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

- (2) Die **Einberufung** zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt **zwei** Wochen vor dem Versammlungstermin durch einen der gleichberechtigten Vorstände. Die Einberufung wird **im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kaisheim** und ggf. auf der Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl der Vorstandschaft und der Beisitzer des Ausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§9: Abteilungen und Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten, können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11: Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§12: Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung **kann** eine, Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§13: Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.v. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Kaisheim mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 14: Beschluss dieser Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bescheinigung:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 12.04.2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Veränderungen überein.

Kaisheim, den _____

Ralf Giegerich – Vorstand

Wilhelm Schäftner - Vorstand

Werner Baumgärtner – Vorstand

Benjamin Nesselthaler - Vorstand